

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FPM Holding GmbH**

## **Hainichener Straße 2a, 09599 FREIBERG**

### **I. Allgemeines**

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, aufgrund derer die FPM Holding GmbH (nachstehend „Lieferant“ genannt) zur Lieferung und/oder Leistung gegenüber einem Dritten (nachstehend „Besteller“ genannt) verpflichtet ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt). Sie sind wesentlicher Bestandteil jeder vertraglichen Geschäftsbeziehung und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferanten nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
3. Diese AGB sind nur gültig gegenüber Unternehmen im Sinne de §310 Abs.1 BGB.
4. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben oder Ähnliches Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **II. Angebote und Vertragsschluss**

1. Die Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Der Vertrag zwischen Lieferant und Besteller kommt erst dann wirksam zustande, wenn der Lieferant dem Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung zu dessen Bestellung übersendet.
3. Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Derartige Veränderungen berechtigen den Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen.

### **III. Lieferung**

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Die Wahl des Beförderungsweges und der Verpackung erfolgt mangels gesonderter Weisung des Bestellers durch den Lieferanten nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird der Transport auf dem vereinbarten Weg ohne Schuld des Lieferanten in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist der Lieferant berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern.
3. Rollgelder am Empfangsort, Mehrfracht bei Expressgut und Luftfrachtsendungen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
4. Teillieferungen sind dem Lieferanten erlaubt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Versandfertig gemeldete Ware ist, wenn die Versendung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, vom Besteller unverzüglich abzurufen; anderenfalls ist der Lieferant berechtigt, sie nach eigener Wahl

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FPM Holding GmbH** **Hainichener Straße 2a, 09599 FREIBERG**

zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen. Bei Lagerung durch den Lieferanten betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

6. Die Sendung wird vom Lieferanten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

### **IV. Lieferfristen**

1. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Fristablauf durch den Lieferant die Versandbereitschaft an den Besteller mitgeteilt wird oder, wenn die Versendung vereinbart wurde, bis dahin der Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wird.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Bestellers – insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen – voraus.
3. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, sie sind schriftlich ausdrücklich und verbindlich vereinbart worden.
4. Wenn ein Liefertermin nicht verbindlich vereinbart ist, gerät der Lieferant erst nach einer vom Besteller zu setzenden, angemessenen Nachfrist in Verzug. Wird die Nachfrist vom Lieferanten nicht eingehalten, ist der Besteller danach zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten..
6. Verzögert sich die Lieferung durch Verschulden des Bestellers, so sind die dem Lieferanten entstandenen Kosten auf Nachweis zu erstatten.
7. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzugs richtet sich nach den Regelungen im Abschnitt IX.

### **V. Preise und Zahlungen**

1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich -mangels anderer Vereinbarungen- ab Lager oder Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Erhöhen sich die Einstandspreise des Lieferanten durch behördliche Maßnahmen oder aus ähnlichen Gründen, auf die er keinen Einfluß hat oder werden nach Vertragsabschluß Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, ist auch der Lieferant berechtigt den Preis entsprechend zu ändern.
3. Die Zahlung ist frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
4. Rechnungen sind – vorbehaltlich abweichender Angaben in der Auftragsbestätigung – spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung (ab Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FPM Holding GmbH Hainichener Straße 2a, 09599 FREIBERG**

Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages beim Lieferanten. Die Folgen des Zahlungsverzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller aufgrund einer solchen Gegenforderung ist nur dann und insofern zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten Eigentum des Lieferanten, wobei die Hingabe von Schecks/Wechseln stets erfüllungshalber erfolgt. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verwahrt der Besteller die Vorbehaltsware für den Lieferanten und ist verpflichtet, den Liefergegenstand sorgsam zu behandeln, sowie diesen auf eigene Kosten gegen Schäden (Diebstahl, Feuer, Wasser) ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller ist ebenso verpflichtet, notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen.
2. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Lieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Der Besteller tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zu seinen Abnehmern zustehenden Forderungen und Nebenrechte ab, unabhängig einer zuvor durch den Besteller erfolgten Verarbeitung. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Lieferant nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung und Überlassung im Tauschwege an Dritte ist nicht gestattet. Von Dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf den Liefergegenstand – auch nach Verarbeitung oder Einbau – sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum des Lieferanten stehenden Lieferung, ist diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung auch nach Abtretung widerruflich berechtigt. Die Befugnis des Lieferanten zum selbstständigen Forderungseinzug bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant wird den Forderungseinzug nicht betreiben, so lange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Einzugsermächtigung des Bestellers erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, sobald der Besteller seine Zahlung einstellt, Wechsel- oder Scheckprotest oder eine Pfändung erfolgt. In begründeten Fällen ist der Lieferant zudem zur Erklärung des Widerrufs berechtigt. Sind nach vorstehenden Bedingungen die Voraussetzungen für einen Forderungseinzug durch den Lieferanten gegeben, so hat der Besteller auf Verlangen des Lieferanten diesen unverzüglich schriftlich die Schuldner namentlich sowie mit weiteren erforderlichen Angaben zu benennen, entsprechende Unterlagen über die Forderung (Rechnungen u.ä.) auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung und Umbildung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verbindung oder Verarbeitung mit Materialien oder Erzeugnissen, die nicht im Eigentum des Lieferanten stehen, erwirbt der Lieferant stets Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeitenden Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die Regelungen dieser AGB für die Vorbehaltsware gelten im gleichen Maße für die durch die Verarbeitung entstehende Sache. Miteigentum im o.g. Verhältnis erwirbt der Lieferant ebenso, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Gegenständen untrennbar vermischt wird.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FPM Holding GmbH Hainichener Straße 2a, 09599 FREIBERG**

Ist dabei die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, wird hiermit vereinbart, dass der Besteller den Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandenen Allein- oder Miteigentum für den Lieferanten.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, nach seiner Wahl die ihm gegebenen Sicherheiten freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung des Lieferanten um wenigstens 20% übersteigt. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten in Verzug oder verletzt er eine sonstige, sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebende Pflicht, so ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritter zu verlangen. Nach Rücknahme ist der Lieferant zur Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auch die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen ist, wobei angemessene Verwertungskosten in Abzug zu bringen sind.

### **VII. Mängelhaftung des Lieferanten**

1. Die Mängelhaftung des Lieferanten richtet sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
3. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn dem Lieferant nicht binnen acht Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferant nicht binnen acht Tage nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
4. Liegt ein Mangel vor, so kann der Besteller –sofern nichts anderes vereinbart- nur Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung der beanstandeten Lieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung/Nachlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage und Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung- ungeeignete Betriebsmittel, eigenmächtige Verwendung von Austauschstoffen, mangelnde oder mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferanten verschuldet sind.
6. Die durch die Ausbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant nur, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, sonst und im Übrigen der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
7. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Lieferanten, kann der Besteller unter den in Abschnitt IX bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

### **VIII. Gefahrenübergang**

1. Mit der Übergabe des Liefergutes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder, sofern der Lieferant die Beförderung übernommen hat, mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Lieferanten, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen , z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FPM Holding GmbH Hainichener Straße 2a, 09599 FREIBERG**

2. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über
3. Eventuelle Rücksendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

### **IX. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.
2. Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Lieferant gemäß dem vorstehenden Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
6. Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **X. Lohnarbeiten**

Ist Auftragsgegenstand die Herstellung und Lieferung von Geräten, Baugruppen oder Einzelteilen, die abweichend von der Produktpalette des Lieferanten speziell auf die Anforderungen des Bestellers ausgerichtet und nach den Angaben des Bestellers entwickelt und gefertigt werden (Werklieferverträge) so gilt zusätzlich:

1. Es obliegt dem Besteller, dem Lieferanten die für die Entwicklung / Herstellung der gewünschten Geräte, Baugruppen oder Einzelteile erforderlichen Vorgaben und Daten bzw. Zeichnungen dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen.  
Ist es nach vertraglicher Abrede Sache des Lieferanten, ein Gerät, Baugruppen oder Einzelteile zu fertigen, dass einem vom Besteller vorgegebenen Verwendungszweck genügt, so obliegt es dem Besteller die erwarteten Leistungen so eindeutig wie möglich nach objektiven Kriterien

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FPM Holding GmbH Hainichener Straße 2a, 09599 FREIBERG**

mitzuteilen, ggf. erforderliche Pläne und Unterlagen u. s. w. zur Verfügung zu stellen. Dem Besteller obliegt in jedem Falle eine umfassende Mitwirkungspflicht

2. Der Besteller kann gegenüber dem Lieferanten keinerlei Ansprüche daraus herleiten, dass der Liefergegenstand aufgrund – wenn auch nur fahrlässig – unzutreffender Angaben des Bestellers gemäß Ziffer 1 mangelhaft ist.
3. Ein Kündigungsrecht des Bestellers besteht nur aus wichtigem Grund.
4. Im Falle vom Lieferanten zu verantwortenden Mängeln, steht das Wahlrecht betreffend der Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) dem Lieferanten zu.

### **XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen einschließlich Rücklieferungen ist Freiberg/Sachsen.
2. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nach Wahl des Lieferanten Freiberg oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen den Lieferanten ist in diesen Fällen jedoch Freiberg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Anwendbar ist allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und dieser AGB unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so berührt das die Wirksamkeit und den Bestand der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen nicht. Es gelten dann aber diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
5. Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Lieferant Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.